

Anträge zur Änderung der Satzung

ANTRAG

Nr. 1

des Präsidiums zur Satzungsänderung

Satzung des TTVN

vom 19.06.1994 in der Fassung vom 25.06.2022 (Beschlüsse vom 42. Ordentlichen Landesverbandstag)

Vorbemerkungen

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen / Ämter stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise ~~weiblichen und männlichen~~ Bewerbern aller Geschlechter offen.

Wenn in dieser Satzung von Kreisverbänden die Rede ist, sind damit auch Stadtverbände gemeint.

Der Antrag wird mit 101 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

ANTRAG

Nr. 2

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 2 Zweck und Aufgaben

3. Der TTVN hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung von Integration und Inklusion durch Sport ~~Herausgabe einer Fachzeitschrift als
effizientes Organ.~~
- b) Betreiben einer Homepage (www.ttvn.de)

Der Antrag wird mit 102 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

ANTRAG**Nr. 3**

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 4.2 Der TTVN verurteilt jede Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Näheres regelt der TTVN in seinem Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt im TTVN.

Der Antrag wird mit 102 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.**ANTRAG****Nr. 4**

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 6 Mitgliedschaft**1. Ordentliche Mitglieder**

Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft gilt folgendes Verfahren:

- Ein Verein beantragt per Brief, Fax oder E-Mail formlos die Aufnahme als Mitglied in den TTVN bei der TTVN-Verbandsgeschäftsstelle (VGSt). Von der VGSt werden dann alle Unterlagen für den Erwerb der Mitgliedschaft im TTVN an den aufnahmesuchenden Verein übersandt. Dabei werden neben den Informationen über Regelwerke, Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder auch Beratung und Unterstützung für das Erreichen der Beitrittsreife angeboten. Der Verein beantragt formal die Aufnahme als ordentliches Mitglied des TTVN durch Einreichung aller geforderten schriftlichen Unterlagen an die VGSt. Vor einer Entscheidung über die Aufnahme ist eine Stellungnahme des zuständigen Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverbandes durch die VGSt einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet das TTVN-Präsidium nach freiem Ermessen.

3. Außerordentliche Mitglieder

Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Tischtennissports und / oder artverwandter Sportarten interessiert sind, können außerordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums nach freiem Ermessen.

Der Antrag wird mit 100 Ja-Stimmen einstimmig angenommen. (Zwei Personen nicht anwesend).

ANTRAG**Nr. 5**

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem TTVN zum 30.06. eines Jahres;
 - b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landesportbund;
 - c) durch Auflösung des Vereins;
 - d) durch Ausschluss aus dem TTVN entsprechend der Rechts- und Disziplinarordnung;
 - e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern,
 - f) durch Tod bei natürlichen Personen.

2. ~~Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem TTVN, den Bezirks-, Regions- und Kreisverbänden bestehen.~~
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem TTVN, den Bezirks-, Regions- und Kreisverbänden bestehen weiterhin fort.

Der Antrag wird mit 100 Ja-Stimmen einstimmig angenommen. (Zwei Personen nicht anwesend).

ANTRAG**Nr. 6**

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 8 Rechte der Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind mit Adresse, Bankverbindung und den Personaldaten ihrer Vorstände (Name, Vorname, Anschrift, Funktion im Verein, Telefon/~~Fax~~/E-Mail) im EDV-System des Verbandes gespeichert. Jedem ordentlichen Mitglied ist eine Vereinsnummer zugeordnet. ...

Der Antrag wird mit 100 Ja-Stimmen einstimmig angenommen. (Zwei Personen nicht anwesend).

ANTRAG**Nr. 7**

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des TTVN sind unter anderem verpflichtet:
 - a) vom TTVN geforderte Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen usw. zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift oder der Bankdaten sofort zu melden;

2. Zusätzlich sind die aktiven Mitglieder unter anderem verpflichtet:
 - g) je ein Exemplar des offiziellen Organs des DTTB ~~sowie des TTVN~~ zu beziehen;
 - h) Pflichtabgaben an den TTVN (z.B. Mitgliedsbeiträge) abzuführen. Diese werden nach Rechnungsstellung im ~~Lastschriftverfahren~~ SEPA-Verfahren eingezogen.

3. Mitglieder, die nicht am SEPA-Verfahren teilnehmen, haben die Kosten zu tragen, die durch Verwaltungsmehraufwand entstehen. Deren Höhe ist in der Gebührenordnung des TTVN festgelegt.

Der Antrag wird mit 102 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

ANTRAG**Nr. 8**

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 10 Organe des TTVN

1. Organe des TTVN sind:
 - a) der Landesverbandstag,
 - b) der Hauptausschuss,
 - c) das Präsidium.

2. Rechtsorgane des TTVN sind:
 - a) das Verbandsgericht,
 - b) das Sportgericht,

3. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen des TTVN. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Tz. 3 trifft das Präsidium des TTVN. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Das Präsidium ist außerdem ermächtigt, Tätigkeiten für den TTVN gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TTVN.

5. Mitglieder und Mitarbeiter des TTVN haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TTVN entstanden sind. Näheres regeln die hierzu ergangenen Abrechnungsrichtlinien des TTVN. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von maximal zwei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

6. Mitglieder des Präsidiums können nur von einem außerordentlichen Landesverbandstag abgewählt werden. müssen ihr Amt niederlegen, wenn ein außerordentlicher Landesverbandstag sie abwählt.

Der Antrag wird mit 102 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

ANTRAG**Nr. 9**

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 11 Landesverbandstag**2. Termine, Regularien**

- 2.1 Ordentliche Landesverbandstage finden in den Jahren mit gerader Jahreszahl jeweils nach Ablauf der Spielzeit (Mai oder Juni) statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist spätestens vier Monate vorher per E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des TTVN (www.ttvn.de) ~~oder durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des TTVN~~ bekanntzugeben.
- 2.2 Der Landesverbandstag wird vom Präsidenten mit einer Frist von fünf Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des TTVN ~~oder Veröffentlichung im offiziellen Organ des TTVN~~ einberufen.
- 2.5 Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Landesverbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle in Textform eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Bezirks-, Regions- und Kreisverbände, der Hauptausschuss, das Präsidium, die ständigen Ausschüsse und die Ressorts. Alle Anträge sind eingehend zu begründen.
- 2.6 Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der beim Landesverbandstag vertretenen Stimmen. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

4. Außerordentliche Landesverbandstage

- 4.3 Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

Der Antrag wird mit 101 Ja-Stimmen einstimmig angenommen. (1 Stimme nicht anwesend)

ANTRAG**Nr. 10**

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium;
 - b) den Ressortleitern;
 - c) entweder einem Delegierten aus jedem Regionsverband oder einem Delegierten aus jeder Kooperation von benachbarten Kreisverbänden, die keinem Regionsverband angehören, zusammen mindestens 30 Mitgliedsvereine haben und gegenüber dem TTVN ihre Kooperation für den Hauptausschuss schriftlich erklärt haben;
 - d) mindestens zwei Delegierten aus jedem bestehenden Bezirksverband, ~~die auf den Bezirksverbandstagen gewählt werden.~~ Sofern die Summe der Zahl der Regionsverbände und der Kooperationen nach Buchst. c) aus dem jeweiligen Bezirksverband kleiner als vier ist, erhöht sich diese Zahl um jeweils eins. Maximal stehen jedem Bezirksverband sechs Delegierte zu.

Der Antrag wird mit 101 Ja-Stimmen einstimmig angenommen. (1 Stimme nicht anwesend)

ANTRAG**Nr. 11**

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - c) dem Vizepräsidenten Wettkampfsport,
 - d) dem Vizepräsidenten Leistungssport,
 - e) dem Vizepräsidenten Bildung,
 - f) dem Vizepräsidenten Sportentwicklung,
 - g) den Ehrenpräsidenten, diese jedoch nur mit beratender Stimme.Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
2. ...

3. Das Präsidium führt die Geschäfte des TTVN nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des TTVN sowie nach Maßgabe der vom Landesverbandstag und Hauptausschuss gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Verbandsorgane. Das Präsidium erstattet dem Landesverbandstag den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vor. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
9. Das Präsidium ist vom Präsidenten mindestens sechsmal jährlich einzuberufen, wobei eine Zusammenlegung mit der Tagung des Hauptausschusses zulässig ist. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.
Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Präsidiumssitzungen. Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder teilnehmen.

Der Antrag wird mit 100 Ja-Stimmen einstimmig angenommen. (2 Stimmen nicht anwesend)

ANTRAG

Nr. 12

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 14 Ressortleiter

Der Landesverbandstag wählt folgende Ressortleiter für folgende Ressorts:

- a) ~~Ressortleiter~~ Erwachsenensport,
- b) ~~Ressortleiter~~ Jugendsport,
- c) ~~Ressortleiter~~ Seniorensport,
- d) ~~Ressortleiter~~ Schiedsrichtereinsatz,
- e) ~~Ressortleiter~~ Wettspielordnung / Ausführungsbestimmungen,
- f) ~~Ressortleiter~~ Breitensport,
- g) ~~Ressortleiter~~ Jugendarbeit,
- h) ~~Ressortleiter~~ Schulsport,
- i) ~~Ressortleiter~~ Organisation / Entwicklung,
- j) ~~Ressortleiter~~ Personalentwicklung,
- k) **i)** ~~Ressortleiter~~ Lehre,
- l) ~~Ressortleiter~~ Schiedsrichterausbildung
- m) ~~Ressortleiter~~ Marketing,
- n) **j)** ~~Ressortleiter~~ Sportrecht,
- o) **k)** ~~Ressortleiter~~ Öffentlichkeitsarbeit.

Der Antrag wird mit 100 Ja-Stimmen einstimmig angenommen. (2 Stimmen nicht anwesend)

ANTRAG**Nr. 13**

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 15 Ausschüsse

1. Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:
 - a) ~~der Ausschuss für Finanzen,~~
a) der Ausschuss für Wettkampfsport,
 - b) ~~der Ausschuss für Leistungssport,~~
 - e) ~~der Ausschuss für Bildung,~~
 - d) **b)** der Ausschuss für Sportentwicklung.

2. Die Ausschüsse nach § 15.1 setzen sich wie folgt zusammen:
 - ~~Ausschuss für Finanzen: Vizepräsident Finanzen, Ressortleiter Marketing, Geschäftsführer, hauptamtlicher Beisitzer;~~
 - Ausschuss für Wettkampfsport
Vizepräsident Wettkampfsport, Vizepräsident Leistungssport, Ressortleiter Jugendsport, ~~Ressortleiter~~ Erwachsenenport, ~~Ressortleiter~~ Seniorensport, ~~Ressortleiter~~ Schiedsrichtereinsatz, ~~Ressortleiter~~ Wettspielordnung / Ausführungsbestimmungen, hauptamtlicher Beisitzer;
 - ~~Ausschuss für Leistungssport: Vizepräsident Leistungssport, alle Landestrainer, Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems;~~
 - ~~Ausschuss für Bildung: Vizepräsident Bildung, Ressortleiter Lehre, Ressortleiter Schiedsrichterausbildung, Ressortleiter Funktionäre, zwei hauptamtliche Beisitzer;~~
 - Ausschuss für Sportentwicklung
Vizepräsident Sportentwicklung, ~~Ressortleiter Organisation / Entwicklung,~~ Ressortleiter Breitensport, ~~Ressortleiter~~ Jugendarbeit, ~~Ressortleiter~~ Schulsport, zwei hauptamtlicher Beisitzer, Geschäftsführer.

Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die zuständigen Vizepräsidenten.

Die Aufgaben der ständigen Ausschüsse ergeben sich aus den betreffenden Geschäftsordnungen.

Ausschüsse können zur Erledigung ihrer Aufgaben eigenständig Beschlüsse fassen.

Der Antrag wird mit 100 Ja-Stimmen einstimmig angenommen. (2 Stimmen nicht anwesend)

ANTRAG**Nr. 14**

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 16 Ressorts

1. Es bestehen folgende ständige Ressorts, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - a) Ressort Erwachsenensport
Ressortleiter Erwachsenensport, Landestrainer, zwei Beisitzer und je ein Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems,
 - b) Ressort Jugendsport
Ressortleiter Jugendsport, Landestrainer, zwei Beisitzer und je ein Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems,
 - c) Ressort Seniorensport
Ressortleiter Seniorensport, zwei Beisitzer und je ein Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems,
 - d) Ressort Schiedsrichtereinsatz:
Ressortleiter Schiedsrichtereinsatz, ~~Ressortleiter Schiedsrichterausbildung~~, Beisitzer Punktspiele, Beisitzer Turniere und je ein Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems
 - e) Ressort Wettspielordnung/Ausführungsbestimmungen
Ressortleiter Wettspielordnung / Ausführungsbestimmungen, Vizepräsident Wettkampfsport, Ressortleiter Erwachsenensport, Ressortleiter Jugendsport, Ressortleiter Seniorensport, ~~acht~~ vier Beisitzer und ein hauptamtlicher Beisitzer
 - f) Ressort Breitensport
Ressortleiter Breitensport, Beisitzer Breitensport und ~~zwei~~ zwei hauptamtliche Beisitzer,
 - g) Ressort Jugendarbeit
Ressortleiter Jugendarbeit, Beisitzer Jugendarbeit und ~~zwei~~ zwei hauptamtliche Beisitzer,
 - h) Ressort Schulsport
Ressortleiter Schulsport, Beisitzer Schulsport und ~~zwei~~ zwei hauptamtliche Beisitzer,
~~Ressort Organisation/Entwicklung: Ressortleiter Organisation/Entwicklung, Beisitzer Organisation/Entwicklung und zwei hauptamtliche Beisitzer,~~
~~Ressort Personalentwicklung: Ressortleiter Personalentwicklung, Beisitzer Personalentwicklung und zwei hauptamtliche Beisitzer,~~
 - i) Ressort Lehre
Ressortleiter Lehre, Beisitzer Lehre und ~~zwei~~ zwei hauptamtliche Beisitzer,
~~Ressort Schiedsrichterausbildung: Ressortleiter Schiedsrichterausbildung, Beisitzer Schiedsrichterausbildung und zwei hauptamtliche Beisitzer,~~
~~Ressort Marketing: Ressortleiter Marketing, Beisitzer Marketing und ein hauptamtlicher Beisitzer;~~
 - j) Ressort Sportrecht
Ressortleiter Sportrecht, zwei Beisitzer und ein hauptamtlicher Beisitzer

k) Ressort Öffentlichkeitsarbeit

Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, ein hauptamtlicher Beisitzer und je ein Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems.

Den Vorsitz in den ständigen Ressorts führen die ~~zuständigen~~ gewählten Ressortleiter.

Die Aufgaben der ständigen Ressorts ergeben sich aus den betreffenden Geschäftsordnungen. Die Ressorts können zur Erledigung ihrer Aufgaben eigenständig Beschlüsse fassen.

2. Es können nichtständige Ressorts gebildet werden. Sie werden unter Festlegung ihres Aufgabengebietes vom Landesverbandstag oder vom Hauptausschuss eingesetzt.
3. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter des TTVN können zur Mitarbeit in Ressorts herangezogen werden. Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an Ressortsitzungen teilzunehmen.

Der Antrag wird mit 100 Ja-Stimmen einstimmig angenommen. (2 Stimmen nicht anwesend)

ANTRAG

Nr. 15

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 17 Datenschutz

2. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Soweit für die Teilnahme des Mitgliedsvereins und/oder einzelner Personen der Mitgliedsvereine an satzungsgemäßen Veranstaltungen des TTVN zwingend eine Weitergabe personenbezogener Daten erforderlich ist, gilt die Genehmigung der Beteiligten allgemein als erteilt.

Der Antrag wird mit 100 Ja-Stimmen einstimmig angenommen. (2 Stimmen nicht anwesend)

ANTRAG**Nr. 16**

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 18 Sportgerichtsbarkeit und Disziplinarrecht

- Die Rechtsorgane sind für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten in spielbetriebsbezogenen und sportfachlichen Angelegenheiten sowie von Disziplinarangelegenheiten im Verbandsgebiet zuständig. Darüber hinaus ist das TTVN-Verbandsgericht auch zuständig für Schiedsgerichtsverfahren beim Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Der Antrag wird mit 100 Ja-Stimmen einstimmig angenommen. (2 Stimmen nicht anwesend)**ANTRAG****Nr. 17**

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 19 Bekanntgabe von Beschlüssen

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTVN per E-Mail an die Mitglieder und auf der Homepage des TTVN veröffentlicht ~~oder im offiziellen Organ des TTVN veröffentlicht~~, so gelten sie damit als allen Mitgliedern bekanntgegeben.

Der Antrag wird mit 101 Ja-Stimmen einstimmig angenommen. (1 Stimme nicht anwesend)**ANTRAG****Nr. 18**

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 20 Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen und Beurkundungen

- Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse der Organe des TTVN mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der beim Landesverbandstag vertretenen Stimmen beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten ist.

Der Antrag wird mit 100 Ja-Stimmen einstimmig angenommen. (2 Stimmen nicht anwesend)

ANTRAG**Nr. 19**

des Präsidiums zur Satzungsänderung

§ 22 Geschäftsstelle

4. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme am Landesverbandstag, an den Sitzungen des Hauptausschusses und des Präsidiums teil. Er ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse und Ressorts teilzunehmen.

Der Antrag wird mit 100 Ja-Stimmen einstimmig angenommen. (2 Stimmen nicht anwesend)

ANTRAG**Nr. 20**

des Hauptausschusses zur Gebührenordnung

Änderung der Gebührenordnung**Abschnitt 8****8. Mitgliedsbeiträge an den TTVN**

- | | | | |
|------------|--|------------------|----------------------|
| 8.1 | Vereinsbeitrag (je Verein und Spielzeit) ab dem 01.07.2025 | <u>70,00 EUR</u> | 25,00 EUR |
| 8.2 | Spielerbeitrag für Erwachsene (je Spieler und ab Spielzeit 2014/15 dem 01.07.2025) | <u>20,00 EUR</u> | 16,50 EUR |
| 8.3 | Spielerbeitrag für Jugendliche (je Spieler und ab Spielzeit 2014/15 dem 01.07.2025) | | 12,50 EUR |

Die Änderungen treten ab 1.7.2025 in Kraft.

Der Antrag wird mit 101 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

ANTRAG

Nr. 21

Gemeinsamer Antrag des MTV Herrenhausen, TuS Empelde, TSV Langreder, TTSG Wennigsen, Mellendorfer TV, TSV Havelse und TK Hannover

Änderung der Wettspielordnung

Wir beantragen eine Änderung der WO/AB in Abschnitt G mit dem Ziel den Gliederungen des TTVN die Einführung oder Beibehaltung von Sechser- Mannschaften in einzelnen Spielklassen und einzelnen Gruppen zu ermöglichen.

Die genaue Umsetzung zur Erreichung des Ziels obliegt dem Ressort WO/AB.

Der Antrag wird mit 12 Ja-Stimmen, 77 Nein-Stimmen und 11 Enthaltung abgelehnt.

(2 Stimmen nicht anwesend)